

HANDLUNGSKONZEPT CORONA

CMG – SCHULJAHR 2022/2023

TRAGEN EINER MASKE

SCHULINTERNE REGELUNG

DRINGENDE EMPFEHLUNG ZUM TRAGEN EINER MASKE!!!

Hinweis: Es besteht MASKENPFLICHT IM BUS- UND BAHNVERKEHR.

HYGIENE

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Desinfektion der Hände beim Betreten des Schulgebäudes
- ⇒ Verpflichtendes regelmäßiges und gründliches Händewaschen, z. B. nach dem Toilettengang, nach der Nahrungsaufnahme
- ⇒ Beachtung der Husten- und Niesetikette (in Ellenbogenbeuge)
- ⇒ Öffnung der Fenster und Türen vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister
- ⇒ • Stoßlüften, wenn CO₂-Messer auf gelb bzw. rot schaltet; Schließen der Fenster, wenn CO₂-Messer auf grün schaltet
 - Querlüften, wo immer es möglich ist
 - Lüften während der gesamten Pausendauer

KLASSENÄUME

Ab dem neuen Schuljahr gilt bis auf Weiteres wieder das „Lehrerraumprinzip“.

SCHULINTERNE REGELUNG

- ⇒ Nutzung der Schließfächer möglich, aber:
 - die Fächer werden ausschließlich von den Nutzerinnen und Nutzern aufgesucht; keine großen Ansammlungen an den Schließfächern
 - die Pausenhalle ist kein Aufenthaltsort in den Pausen
 - Verstärkte Kontrolle durch die Lehrkräfte

ABSTAND HALTEN

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Verstärkte „Kontrolle“ durch die Lehrkräfte
- ⇒ „Rechtsgehbot“ im Schulgebäude
- ⇒ Unterlassen von Begrüßungsritualen mit körperlicher Nähe, wie z. B. Umarmungen und Händeschütteln
- ⇒ Die Türen der Unterrichtsräume bleiben in den großen Pausen geöffnet, damit die Schülerinnen und Schüler direkt auf ihre Plätze gehen können. Das gilt nicht für die naturwissenschaftlichen Fachräume.
- ⇒ empfohlener Aufenthaltsort während der großen Pausen:
 - 7a, 7b, 8a, 8b, 9a, 9b, 9c: Schulhof vor der Sporthalle
 - 5a, 5b, 6a, 6b: Basketballfeld
 - EF, Q1, Q2: Schulhof vor dem Haupteingang
- ⇒ **Aufenthalt während der großen Pausen: Schulhof** – empfohlene Empfehlung des Ein- bzw. Ausgangs bei Stoßzeiten (z. B. vor und nach den Pausen, nach Unterrichtsschluss):
 - 7a, 7b, 8a, 8b, 9a, 9b, 9c: Eingang Sporthalle
 - 5a, 5b, 6a, 6b: Eingang Basketballfeld
 - EF, Q1, Q2: Haupteingang

ARBEITSÄUME EF – Q2

EF: Mensa-Raum, Pausenhalle + Mediathek

Q1: R30 + Mediathek

Q2: Cafeteria + Mediathek

CORONA-SELBSTTESTS

SCHULINTERNE UMSETZUNG

⇒ keine regelmäßige Reihentestung, sondern anlassbezogene Testung bei typischen COVID-19 Symptomen:

- Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- Fieber
- Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt),
- reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“)
- Halsschmerzen
- Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geschmacks- und Geruchssinns
- Muskelschmerzen
- Atemnot
- Herzrasen

⇒ Aushändigung von Selbsttests zur anlassbezogenen Testung zu Hause (monatlicher Bedarf von fünf Tests je Person)

⇒ anlassbezogene Testung von Schülerinnen und Schülern, wenn diese während des Unterrichts oder offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen



Die Entscheidung darüber, ob ein Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

ABER:

- Verzicht auf Test bei Vorlage einer Bestätigung, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zuhause durchgeführt wurde.
- keine Verpflichtung zum Selbsttest

UMGANG MIT POSITIVEM SELBSTTEST

positiver Selbsttest

⇒ Verpflichtung zum Coronaschnelltest („Bürger-test“) oder zum PCR-Test



bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses

⇒ kein Schulbesuch
bestmögliche Isolation, Vermeidung unmittelbarer Kontakte mit Dritten

negatives Testergebnis

⇒ Schulbesuch

positives Testergebnis

⇒ unverzügliche Isolierung



Freitestung: nach 5 Tagen

⇒ Voraussetzung: verpflichtender Bürger-test mit negativem Ergebnis (kein Selbsttest!)



Hinweis: Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt der erste volle Tag der Absonderung als Tag 1 der Isolation, d.h. der Tag der Testung/ Symptombeginn wird nicht mitgerechnet. Ab dem Folgetag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Absonderungsdauer erreicht ist (volle Tage).

Beispiel:

Tag des Tests war der 30. November und das Ergebnis liegt am gleichen Tag vor (Tag 0). Die Frist beginnt am folgenden Tag (1. Dezember) zu laufen. Tag 5 ist somit der 5. Dezember. Die Isolierung endet spätestens mit Ablauf des 10. (Quelle: www.mags.nrw.de)